

III. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 6, 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.07.2008 folgende III. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung erlassen:

Art. 1

In § 8 (Ständige Ausschüsse)

erhält Abs. 1 Buchst. c) folgende Fassung:

c) Verbandsbeirat

Zusammensetzung:

13 Mitglieder der Verbandsversammlung, darunter sollen vertreten sein

- die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- 5 Mitglieder des Hauptausschusses,
- 9 weitere stimmberechtigte Mitglieder, nämlich
 - die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der nicht im Hauptausschuss vertretenen Städte und amtsfreien Gemeinden,
 - je Amt eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister der im Hauptausschuss nicht vertretenen amtsangehörigen Gemeinden. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung Bürgermeisterin oder Bürgermeister einer amtsangehörigen Gemeinde, so soll aus diesem Amt keine weitere Vertreterin oder kein weiterer Vertreter Mitglied im Verbandsbeirat sein. Die Amtsausschüsse haben im übrigen ein Vorschlagsrecht.
- weitere Mitglieder ohne Stimmrecht, nämlich
 - Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher
 - die Landrätin oder der Landrat des Kreises Segeberg, im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter
 - die leitenden Verwaltungsbeamtinnen oder Verwaltungsbeamten der Ämter
 - die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Norderstedt oder eine von ihr oder ihm im Einzelfall bestimmte Person der hauptamtlichen Verwaltung der Stadt
 - weitere Personen mit beratender Funktion im Einzelfall nach Beschluss des Verbandsbeirats.

Art. II

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese III. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung tritt mit Wirkung ab 01.07.2008 in Kraft.

Bad Segeberg, 21.08.2008 gez. Kretschmer
(L.S.) Verbandsvorsteher